

Haushaltsvermerke

1. Haushaltssperre

Auszahlungen für die Maßnahmen, zu deren Finanzierung Drittmittel (Fördermittel etc.) herangezogen werden, gelten als gesperrt bis zum Vorliegen rechtskräftiger Bescheide über die Erlangung von Fördermitteln. Die Aufhebung der Haushaltssperre kann von der Kämmerin erfolgen.

2. Deckungsfähigkeit

Alle Aufwendungen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für alle Auszahlungen. (§23 Abs. 1 KomHKV)

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57), Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58), außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59) und die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget II (§ 17 I KomHKV).

Managementbedingte Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen. (§23 Abs. 4 KomHKV)

Zu den managementbedingten Erträgen zählen:

Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Kontengruppe 43),

Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 44) und

Sonstige ordentliche Erträge (Kontengruppe 45).

Alle anderen Erträge werden als nichtmanagementbedingt eingestuft. Über die Verwendung dieser Mehrerträge wird in Absprache mit der Kämmerin entschieden.

Bei den investiven Auszahlungen gelten die einzelnen Maßnahmen als Budget.

Planabweichungen nach vorgenannten Regelungen gelten in den Grenzen der Erheblichkeitsregelungen nach § 65 und § 70 BbgKVerf und der Haushaltssatzung bei einer Größenordnung im Ergebnishaushalt unter 20.000 € und im investiven Finanzplan unter 50.000 € nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

3. Übertragbarkeit

Werden im Ergebnis der Jahresrechnung durch den Budgetverantwortlichen managementbedingte Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen nachgewiesen und kommt es somit zu einer Unterschreitung des vorgegebenen Zuschussbedarfs des Budgets bzw. zu einer Überschreitung des vorgegebenen Überschusses des Budgets werden die Mittel wie folgt in das nächste Haushaltsjahr übertragen:

- bei ausgeglichenem Ergebnishaushalt 50 %,
- bei nicht ausgeglichenem Ergebnishaushalt 20 %.

Der Ergebnishaushalt gilt dann als ausgeglichen, wenn die Höhe der ordentlichen Erträge der Höhe der ordentlichen Aufwendungen entspricht oder übersteigt (§63 Abs. 4 BrbKVerf). Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Nicht managementbedingte Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen können auf Antrag und in Abstimmung mit der Kämmerin übertragen werden. Die Mittel werden dem Budget übertragen, indem die Budgetverbesserung nachgewiesen wurde. Die übertragenen Mittel stehen längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres zur Verfügung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51),
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59),
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget II.

Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen bleiben bis zur Erfüllung des Zwecks bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Auszahlung verfügbar (§24 Abs. 3 KomHKV). Der Jahresrechnung ist eine Übersicht zu den übertragenen Ermächtigungen und deren Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt beizufügen (§24 Abs. 5 KomHKV).